

NEWSLETTER 8/2016

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens: Bundesrat stimmt dem Gesetz zu

Der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde in der vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Fassung am 12. Mai 2016 vom Bundestag angenommen. Der Bundesrat hat am 17. Juni 2016 dem geänderten Gesetzentwurf zugestimmt. Danach ergeben sich unter anderem folgende - ab dem Veranlagungszeitraum 2018 geltenden - Neuerungen:

- Unberatene Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, brauchen diese erst bis Ende Juli des folgenden Jahres abzugeben.
- Für Steuerpflichtige, die von einem Steuerberater beraten werden, verlängert sich die Frist für die Abgabe der Steuererklärung bis Ende Februar des übernächsten Jahres.
- Werden diese Fristen nicht eingehalten, muss mit einem Verspätungszuschlag gerechnet werden. Der Zuschlag fällt nicht zwangsläufig an, wenn keine Steuer fällig wird oder sich eine Steuererstattung ergibt. In diesem Fall steht die Festsetzung von Zuschlägen im Ermessen des Finanzamts. Erstmals sind nun Modalitäten zur Ermittlung der Höhe des Verspätungszuschlags gesetzlich vorgegeben und es wird ein Mindestverspätungszuschlag eingeführt.

Nationale Maßnahmen gegen Steueroasen und Briefkastenfirmen

Das Bundesfinanzministerium hat sich im Kampf gegen Steuerhinterziehung durch Briefkastenfirmen in Steueroasen mit den Finanzministern der Länder über konkrete Verschärfungen des Steuerrechts geeinigt. Die Steuer-Abteilungsleiter des Bundesfinanzministeriums und der Länderfinanzministerien schlagen vor, die Abgabenordnung in drei Bereichen zu ändern (vgl. BMF Mitteilung vom 3. Juni 2016):

1. Erweiterte Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen

Die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen bei Beteiligungserwerb einer ausländischen Kapitalgesellschaft sollen auf jegliche Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Unternehmen erweitert werden. Neben formaler rechtlicher Beteiligung soll auch ein tatsächlich beherrschender Einfluss mitgeteilt werden, um Treuhandverhältnisse oder ähnliche Vereinbarungen zu erfassen. Bußgelder im Falle eines Verstoßes gegen die Mitteilungspflichten sollen voraussichtlich von derzeit Euro 5.000 auf bis zu Euro 25.000 erhöht werden.

2. Anzeigepflichten für Banken

Banken haben neue steuerliche Anzeigepflichten zu erfüllen. Sie sollen etwa mitteilen müssen, welche Beteiligungen an Briefkastenfirmen sie vermittelt haben. Bei Verletzung der Anzeigepflicht soll ein nicht unerhebliches, jedoch zurzeit in seiner Höhe unbekanntes, Bußgeld festgesetzt werden, auch sollen Banken für etwaige Steuerschäden in Haftung genommen werden.

3. Erweiterte Ermittlungsbefugnisse der Finanzverwaltung

Das sogenannte steuerliche Bankgeheimnis soll aufgehoben werden. Es geht aber ausdrücklich nicht um das zivilrechtliche Bankgeheimnis, das vor Datenweitergabe etwa an andere Unternehmen schützen soll. Zugleich soll das automatisierte Kontenabrufverfahren auf die Ermittlung von Geschäftsbeziehungen zu Briefkastenfirmen ausgeweitet werden. Die Legitimationsprüfung durch Banken soll durch die Erfassung der Steuer-Identifikationsnummer jedes Kontoführers und des wirtschaftlich abweichend Berechtigten erweitert werden. Steuerhinterziehung durch verdeckte Beteiligungen soll zu den schweren Steuerhinterziehungen gerechnet werden, wodurch sich auch die Verjährungsfrist auf zehn Jahre für die Strafverfolgung verlängert.

Nachzahlungszinsen sind bei freiwilliger Steuerzahlung vor Fälligkeit ab Zahlungseingang beim Finanzamt zu erlassen

Werden mehr als 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums Steuernachzahlungen festgesetzt, müssen Nachzahlungszinsen gezahlt werden. Dies gilt für alle sog. Veranlagungssteuern, also der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Der Zinssatz beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums und endet mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides. Bei einem sich hieraus ergebenden Jahreszinssatz von 6 % kann es im Hinblick auf vorhandene eigene Liquidität sinnvoll sein, die Steuern bereits aufgrund eigener Berechnung freiwillig zu bezahlen, bevor der Steuerbescheid ergeht. In diesem Falle werden die Nachzahlungszinsen zwar festgesetzt, müssen vom Finanzamt aber aus sachlichen Gründen erlassen werden, wenn das Finanzamt diese Leistung angenommen und behalten hat.

Bei der Berechnung der zu erlassenden Nachzahlungszinsen ist nach Auffassung der Finanzverwaltung der Tag des Geldeingangs nicht einzubeziehen, sondern erst der nächste Tag. Das Finanzgericht München hat in seinem Urteil vom 26. Oktober 2015 (Aktenzeichen 7 K 774/14) jedoch entschieden, dass der Tag des Geldeingangs maßgebend ist. Wer Recht hat, muss der Bundesfinanzhof nun endgültig klären.

Abzinsung unverzinslicher Darlehen

Die Bewertung von Verbindlichkeiten erfolgt nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 EStG mit der Folge, dass eine Abzinsung mit einem Zinssatz von 5,5 % vorzunehmen ist. Dies beruht auf der Vorstellung, dass eine erst in Zukunft zu erfüllende Verpflichtung den Schuldner weniger belastet als eine sofortige Leistungspflicht. Keine Abzinsung ist vorzunehmen, wenn die Verbindlichkeit am Bilanzstichtag eine (Rest-) Laufzeit von weniger als 12 Monaten besitzt oder wenn die Verbindlichkeit verzinslich ist oder wenn sie auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruht.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 10.02.2016, Aktenzeichen 11 K 12058/13) musste über folgenden Sachverhalt entscheiden: Eine GmbH hatte von ihrem Gesellschafter ein Darlehen erhalten, um den Erwerb einer Beteiligung an einer Tochtergesellschaft zu finanzieren. Es wurde keine bestimmte Darlehenslaufzeit vereinbart. Eine Verzinsung war nur für den Fall vorgesehen, dass die GmbH Dividendenausschüttungen von der Tochtergesellschaft erhält. Da bis zum Bilanzstichtag keine Dividendenausschüttung vorlag, nahm das Finanzamt eine

gewinnerhöhende Abzinsung des Darlehens vor.

Das Finanzgericht teilte die Auffassung des Finanzamts, dass eine Abzinsung vorzunehmen ist, da

- ein zwar kurzfristig kündbares, jedoch auf eine längere Laufzeit angelegtes, unverzinsliches Darlehen abzuzinsen ist, wenn die Restlaufzeit des Darlehens zum Bilanzstichtag weder bestimmt noch auch nur annähernd bestimmbar ist und
- eine vor dem Bilanzstichtag wirksam getroffene Verzinsungsvereinbarung keine Ausnahme von dem Abzinsungsgebot zu begründen vermag, wenn die (unbedingte) Verzinslichkeit des Darlehens erst nach dem Bilanzstichtag einsetzt.

Das Urteil ist beim Bundesfinanzhof anhängig (Aktenzeichen BFH I R 23/16).

Übernahme von Leasingraten durch den Arbeitnehmer bei Barlohnnumwandlung keine Werbungskosten

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein geleastes Fahrzeug, so können die Leasingraten, die von seinem Barlohn gekürzt werden, nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden.

Dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 11.2.2016, Aktenzeichen 9 K 93117/13) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Einem Arbeitnehmer wurde ein geleastes Pkw sowohl für Dienst- als auch Privatfahrten zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der sog. Barlohnnumwandlung wurden die angefallenen Leasingkosten von seinem Gehalt abgezogen. Ebenso wurde unter Berücksichtigung der 1%-Methode gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG der entsprechende Anteil der Lohnsteuer unterworfen. Daraufhin erklärte der Arbeitnehmer die anteiligen Leasingraten, die auf die Dienstreisen entfallen sind, als Werbungskosten gemäß § 9 Abs. 1 EStG bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Das Finanzgericht versagte den Werbungskostenabzug. Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen und bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie entstanden sind. Keine Aufwendungen und damit keine Werbungskosten liegen vor, wenn Einnahmen dadurch entgehen, dass darauf - wie im vorliegenden Fall aufgrund der einvernehmlichen Umwandlung von Barlohn in Sachlohn gegeben - verzichtet wird.

Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude bei Mietgrundstücken im Privatvermögen

Ist für ein bebautes Grundstück ein Gesamtkaufpreis gezahlt worden, ist der Kaufpreis zur Ermittlung der (abzuschreibenden) Anschaffungskosten des Gebäudes und der (nicht abzuschreibenden) Anschaffungskosten des Grund und Bodens aufzuteilen. Dabei sind in einem ersten Schritt die Verkehrswerte des Gebäudes und des Grund und Bodens gesondert zu ermitteln. In einem zweiten Schritt sind sodann die Gesamtanschaffungskosten nach dem Verhältnis dieser beiden Verkehrswerte aufzuteilen. Dabei können die Verkehrswerte des Gebäudes und des Grundstücks grundsätzlich mittels des Sachwertverfahrens oder anhand des Ertragswertverfahrens ermittelt werden.

Zur Ermittlung der zugrunde zu legenden Verkehrswerte bei der Vermietung von Grundstücken im

Privatvermögen hat das Finanzgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 1. Januar 2016 (Aktenzeichen 13 K 1496/13) entschieden, dass eine Kaufpreisaufteilung anhand der im Sachwertverfahren festgestellten Verkehrswerte angebracht ist. Bei diesen Grundstücken sei regelmäßig davon auszugehen, dass für den Erwerb neben Ertragsgesichtspunkten und der sicheren Kapitalanlage auch die Aussicht auf einen langfristigen steuerfreien Wertzuwachs des Vermögens ausschlaggebend sei. Allerdings können die Erwerber durch ein im Ertragswertverfahren erstelltes Gutachten darlegen, dass die Kaufpreisaufteilung im Sachwertverfahren wesentlich von der im Ertragswertverfahren abweicht.

Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung

Steuerpflichtige können bestimmte Aufwendungen bei ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen müssen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen. Sie müssen notwendig sein und dürfen einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte in seinem Urteil vom 15. Dezember 2015 (Aktenzeichen 12 K 206/14) über einen Fall zu entscheiden, in dem der Steuerpflichtige lediglich aus Altersgründen in ein Altenheim umgezogen war und erst während des Heimaufenthalts krank und pflegebedürftig wurde. Das Gericht erkannte die Aufwendungen für die Heimunterbringung nicht als außergewöhnliche Belastung an, weil der Umzug in das Heim durch das Alter des Steuerpflichtigen veranlasst war. Nur die Aufwendungen für die Unterbringung in der Pflegestation eines Heims oder zusätzlich in Rechnung gestellte Pflegekosten können steuerlich berücksichtigt werden. Auch kommt keine Aufteilung des Unterkunftsentgelts in Unterbringungskosten (übliche Kosten der Lebensführung) und außergewöhnliche Krankheits- und Pflegekosten in Betracht.

In seinem Urteil wies das Niedersächsische Finanzgericht jedoch explizit daraufhin, dass die oben genannte Einschränkung bei der Übersiedlung in ein Altenwohnheim infolge einer Krankheit nicht gelten.

Das Urteil wurde zur Revision zugelassen. In einem vorangegangenen Urteil vom 15. April 2010 (Aktenzeichen VI R 51/09) hat der Bundesfinanzhof es ausdrücklich offen gelassen, ob Kosten einer Heimunterbringung auch dann im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung berücksichtigt werden können, wenn ein Steuerpflichtiger erst nach dem Umzug in ein Altenheim krank und pflegebedürftig geworden ist.

Übertragung des steuerfrei geerbten Familienheims innerhalb von zehn Jahren führt zur Nachversteuerung

Familienheime können steuerfrei an den Ehegatten, den Lebenspartner oder die Kinder vererbt werden. Dazu muss der Erblasser in der Regel bis zu seinem Tod im Familienheim gewohnt haben. Nach dem Erwerb muss der Erbe das Familienheim für zehn Jahre zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Ist diese Voraussetzung innerhalb des vorgegeben Zeitraums nicht mehr erfüllt, entfällt nachträglich die Steuerbefreiung.

Ob eine Übertragung des Familienheims zu einer nachträglichen Besteuerung führt, wenn die Immobilie vom Erben aufgrund eines Nießbrauchs oder Wohnrechts weiterhin bewohnt wird, wurde in der Vergangenheit in der Literatur widersprüchlich diskutiert. Das Hessische Finanzgericht hat sich nun in seinem Urteil vom 15. Februar 2016 (Aktenzeichen 1 J 2275/15) zu dieser Frage geäußert: Überträgt der Erbe das Familienheim innerhalb von zehn Jahren, entfällt nachträglich die Steuerbefreiung auch dann, wenn der Erbe seine Eigentümerstellung überträgt, das Familienwohnheim aber weiterhin im Rahmen eines Nießbrauchs oder

Wohnrechts weiterbenutzt. Auch eine unentgeltliche Übertragung des Familienheims durch den Erben auf seine Kinder innerhalb der Zehnjahresfrist führt zur Nachversteuerung.

Termine August 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.8.2016	15.8.2016	5.8.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.8.2016	15.8.2016	5.8.2016
Gewerbsteuer	15.8.2016	18.8.2016	12.8.2016
Grundsteuer	15.8.2016	18.8.2016	12.8.2016
Sozialversicherung	29.8.2016	entfällt	entfällt

Termine September 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.9.2016	15.9.2016	9.9.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.9.2016	15.9.2016	9.9.2016
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.9.2016	15.9.2016	9.9.2016
Umsatzsteuer	12.9.2016	15.9.2016	9.9.2016
Sozialversicherung	28.9.2016	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.